

STATUTEN

des Vereines

LEADER- Region
Südliches Waldviertel - Nibelungengau

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER- Region Südliches Waldviertel - Nibelungengau“
- (2) Sitz des Vereines ist das Regionsbüro in Ottenschlag, Unterer Markt 10, 3631 Ottenschlag
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich, speziell auf die Mitgliedsgemeinden der LEADER- Region und auf die Länder der europäischen Union.
- (4) Die Statuten richten sich an Männer und Frauen

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, regionsgerechten und umfassenden Entwicklung der gesamten Region. Schwerpunkte dabei sind die Aktionsfelder

- Steigerung der Wertschöpfung
- Stärkung des für das Gemeinwohl wichtiger Strukturen
- Festigung/Weiterentwicklung des kulturellen Erbes/natürlicher Ressourcen

Übergreifend über diese Bereiche werden die Themen

- Gender Mainstreaming
- Jugend

speziell berücksichtigt.

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, durchdachte und abgestimmte, an Qualität orientierte Entwicklung der genannten Bereiche durch

- Förderung und Vernetzung innerregionaler Aktivitäten
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Orientierung auf die regionalen Entwicklungsziele
- Erschließung endogener Potentiale
- gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen
- Wissensaustausch

(2) Aufgaben des Vereines

Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben

- a) Entwicklung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
- b) Tätigkeiten zur Förderung der Landwirtschaft und der Wirtschaft
- c) Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Kooperationen
- d) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereines
- e) Internationaler Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen mit ähnlichen Zielsetzungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Öffentliche Mittel und Subventionen
- c) Spenden und andere Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Dienstleistungsangeboten und Projekten
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen, Publikationstätigkeiten und Bildungsangeboten
- f) Gründung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften
- g) Sowie andere aus den Tätigkeiten des Vereins erzielbare Erlöse

§ 4 Die Vereinsmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder
- (2) Außerordentliche Mitglieder
- (3) Fördernde Mitglieder

ad(1) Ordentliche Mitglieder sind

Die Gemeinden der Region mit je einem Stimmberechtigten

ad(2) Außerordentliche Mitglieder können sein

Mitglieder der LAG (Leader-Aktionsgruppe), sowie

Mitglieder der Themengruppen

ad (3) Fördernde Mitglieder können sein:

Regionale Vereine und Verbände, Organisationen und Unternehmen, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängt. Diese sind ohne Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied wird durch einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde erstellt. In diesem erklärt sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit im Sinne des regionalen Entwicklungsplans und des Regionsvertrags bereit. Sie erklärt die Bereitschaft zur Bezahlung des vorgesehenen Mitgliedsbeitrags bis zum Ende der jeweiligen Leaderperiode und den dafür vorgegebenen überschreitenden Zeitraum (Bsp. N+3 = Ende der Leaderperiode 2014-20 bedeutet Mitgliedschaft 31.12. 2023).
- (3) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bzw. Auflösung der Rechtspersönlichkeit oder des Gesellschaftsverhältnisses oder
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann nur mit 6 Monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Planungszeitraumes erfolgen. (Das bedeutet derzeit bis 31.12.2023).

- (3) Ein außerordentliches Mitglied kann jederzeit vom Verein austreten und muss dies schriftlich dem Vorstand mitteilen.
- (4) Ein förderndes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres austreten und muss das 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn es eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Beschluss dazu, ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der LEADER- Periode, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Anträge können nur von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden
- (2) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweiligen LEADER- Periode verpflichtet. Diese betragen ab 01.01.2015 bis 31.12.2023 € 2, 50,-- in Worten zwei Euro fünfzig Cent (Indexanpassung lt. Verbraucherpreisindex 2014. Indexanpassung wird erst umgesetzt, wenn jeweils 10 Eurocent überstiegen werden) pro Jahr, je Gemeindebewohner mit Hauptwohnsitz (Einwohner mit Hauptwohnsitz nach ÖSTAT des jeweilig vorangegangenen Kalenderjahres). Mit Beginn einer neuen LEADER- Periode ist der Mitgliedsbeitrag von der Generalversammlung erneut festzusetzen.
- (4) Die fördernden Mitglieder können einen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen, der individuell von der Generalversammlung festgelegt wird.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und seine Ziele nach besten Kräften zu fördern.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Generalversammlung
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG)
- (3) Das Projektauswahlgremium
- (4) Der Vorstand
- (5) Die Themengruppen
- (6) Die Rechnungsprüfer
- (7) Das Schiedsgericht
- (8) Der Geschäftsführer

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstand oder der ordentlichen Generalversammlung

- b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- statt.
- (3) Für die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung sind alle Mitglieder mittels schriftlicher Verständigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann. Im Falle von Abs. 2, lit. c und d durch die Rechnungsprüfer, bzw. durch den Kurator.
 - (4) Sie ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Andernfalls findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
 - (5) Die von der jeweiligen Gemeinde entsandten Stimmberechtigten können sich nicht vertreten lassen. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder.
 - (6) Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Solche Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern per E-Mail oder Fax (an die vom Mitglied angegebene Adresse) zur Kenntnis zu bringen.
 - (7) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern müssen in der Einladung bereits als Tagesordnungspunkte aufscheinen, um behandelt werden zu können.
 - (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (9) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - (10) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
 - (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung einer der Stellvertreter, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines.
- (2) Als beschließendes Organ sind in der Generalversammlung außer den ihr schon durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der lokalen Aktionsgruppe (LAG) und der Rechnungsprüfer;
 - b) der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - c) Satzungsänderungen;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder;
 - e) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen für die ordentlichen Mitglieder zu Beginn der neuen Leaderperiode
 - f) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - g) die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - h) die Entlastung des Vorstands;
 - i) die Genehmigung von Arbeitsrichtlinien;

- j) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Vereinsorgane und der Vereinsmitglieder;
- k) die Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für den Obmann und die Vorstandsmitglieder
- l) die Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber nach Anhörung der Rechnungsprüfer und der betroffenen Vereinsorgane;
- m) die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Vereinsorgane;
- n) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- o) die Beschlussfassung über alle sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch die Satzungen zugewiesen sind.

§ 11 Die Lokale Aktionsgruppe (LAG)

- (1) Die LAG ist für die Erstellung und Evaluierung der Ländlichen Entwicklungsstrategie unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verordnungen verantwortlich.
- (2) Die LAG beschließt die Budgetaufteilung des der Region zur Verfügung gestellten Budgets auf die Aktionsfelder sowie nachträglich durchgeführte Änderungen in der LES
- (3) In der LAG darf keine Interessensgruppe einen Stimmanteil von mehr als 49% haben.
- (4) Dabei ist ein Frauenanteil von mindestens 33% zu berücksichtigen.
- (5) Es muss mindestens ein Vertreter der Jugend berücksichtigt werden.
- (6) Die regionale und themenbezogene Verteilung der Mitglieder soll berücksichtigt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft in der LAG ist auf die Person bezogen. Eine Vertretung ist daher nicht möglich.
- (8) Um den Informationsfluss Aufrecht erhalten zu können ist eine regelmäßige Anwesenheit der Mitglieder notwendig.
- (9) Bei Mandatsverlust eines Gemeindevertreters, oder Eintritt als Vertreter in eine öffentliche Funktion (Bürgermeister, Vizebürgermeister, EU Abgeordnete, Nationalrat, Landtagsabgeordneter, Bundesrat, Bezirkshauptmann, bzw. dessen Stellvertreter) ist entsprechend zu handeln.

§ 12 Aufgaben der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

- (1) den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Förderung ihrer Projektmanagementfähigkeiten;
- (2) das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten schriftlichen Auswahlverfahrens, welches Interessenskonflikte vermeiden soll und gewährleistet, dass höchstens 49% der Stimmen bei der Auswahlentscheidung von einer Interessengruppe stammen.
- (3) Die Erstellung von objektiven Kriterien für das Auswahlverfahren. Das Auswahlverfahren soll die Bedeutung des Projekts oder Vorhabens für die Erreichung der Ziele und der Grundsätze der Regionsstrategie berücksichtigen.
- (4) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- (5) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung
- (6) die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie
- (7) Festlegen der Förderhöhen und Bestimmung des Förderkorridors

- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen
- (9) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Projektauswahlgremiums
- (10) Die LAG kann ihr zugeordnete Aufgaben an das Projektauswahlgremium übertragen

§ 13 Das Projektauswahlgremium

- (1) Das Projektauswahlgremium ist das Entscheidungsgremium für die Projekte. Es hat auch die von der LAG übertragenen Aufgaben durchzuführen. Beschlüsse können sowohl in Sitzungform, als auch schriftlich (elektronisch) durchgeführt werden.
- (2) Das Projektauswahlgremium besteht aus 15 Personen, wovon maximal 7 Vertreter öffentlicher Institutionen (Bürgermeister, Vizebürgermeister, Nationalräte, Bunderäte und Landtagsabgeordnete, Bezirkshauptmann, bzw. dessen Vertreter, EU Abgeordnete) sein dürfen. Mindestens 8 Personen sind aus den Themenkreisen (mindestens 2 Themenkreise sind zu berücksichtigen) aufzustellen.
- (3) Dabei ist ein Frauenanteil von mindestens 33% zu berücksichtigen.
- (4) Es muss mindestens ein Vertreter der Jugend nominiert sein.
- (5) Die Mitgliedschaft im Projektauswahlgremium ist auf die Person bezogen. Eine Vertretung ist nicht möglich. Die regionale Verteilung soll bei der Bestellung der Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Um den Informationsfluss Aufrecht erhalten zu können ist eine regelmäßige Anwesenheit notwendig.
- (7) Bei Mandatsverlust eines Vertreters für eine öffentliche Institution bzw. bei Eintritt in eine öffentliche Funktion ist entsprechend zu handeln.
- (8) Für eine gültige Abstimmung müssen mindestens 5 Mitglieder des Projektauswahlgremiums anwesend sein, wobei die Stimmanteile den Vorgaben entsprechen müssen, höchstens 49% aus einer Interessensgruppe, mindestens 33% Frauen.

§ 14 Die Aufgaben des Projektauswahlgremiums

- (1) Beratung und Beschlussfassung über die Förderung von Projekten im Rahmen der von der LAG vorgegebenen Förderbedingungen (Korridor, Förderhöhe). Details sind in der LES 2014-20 ersichtlich.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Vorschläge für die Personen sollen aus den Kleinregionen und den Themengruppen kommen. (mindestens je ein ordentliches und ein außerordentliches Mitglied aus den Kleinregionen)
- (2) Der Vorstand besteht aus 15 Personen dem Obmann, den beiden Stellvertretern, dem Kassier, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer, sowie 9 Beiräten.

- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied (muss aus der jeweiligen Gruppe kommen) zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist auf begründeten Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern binnen 7 Tagen zu einer Sitzung einzuberufen.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, im Projektauswahlgremium, in der LAG und in der Generalversammlung. Bei Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter den Vorsitz, ansonsten das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
Der Obmann vertritt den Verein nach außen, bei Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, bei schriftlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Schriftführer.
Im Falle seiner Verhinderung gehen seine Rechte und Pflichten auf einen Stellvertreter über. Die Sitzungen des Vorstandes, des Projektauswahlgremiums, der LAG, sowie die Generalversammlung werden durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten, bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden. Sie können jedoch nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen werden, wobei das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden muss.
- (8) Dem Kassier obliegt die Kassenführung und die gesamte Verrechnung. Im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (9) Der Schriftführer ist verantwortlich für die gesamten schriftlichen Arbeiten.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen.
- (11) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- (1) die Ausarbeitung der Tagesordnung und die Durchführung sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung
- (2) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten
- (3) die Aufnahme aller Mitglieder
- (4) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, sowie von Mitarbeitern
- (5) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Entgelten für den Geschäftsführer und Mitarbeiter
- (6) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung im Rahmen der Satzungen des Vereins
- (7) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, des Voranschlages und Rechnungsabschlusses gemeinsam mit dem Geschäftsführer
- (9) die Führung der erforderlichen Aufzeichnungen über die Vereinstätigkeit und die gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereines

§ 15 Die Themengruppen

- (1) Um die Themen der Region abzudecken und die dabei notwendige Strategien umzusetzen werden Themengruppen eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Themengruppe wählen einen Sprecher und einen Stellvertreter
- (3) Die Anzahl und Inhalte der Themengruppen sind in der LES festgeschrieben.

§ 16 Aufgaben der Themengruppen

- (1) Entwicklung von regionsübergreifenden Projekten und finden von Projektträgern
- (2) Aufbau von Netzwerken. Die Akteure in diesen Themengruppen haben Multiplikatorenfunktion
- (3) Koordination der Schlüsselakteure in den Aktionsfeldern
- (4) Abstimmung der Projekte mit dem Management

§ 17 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung

§ 18 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Delegierten der ordentlichen Mitglieder zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Delegierte als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen aus den übrigen Delegierten mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 19 Der Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen, dessen Kompetenzen in einer Geschäftsordnung festzulegen sind. Er ist Angestellter des Vereins.

§ 20 Unvereinbarkeitsbestimmungen

- (1) Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten für die Mitglieder aller Gremien des Vereins. Unvereinbar sind jene Vorgehensweisen wo ein Projektträger, dessen Ehepartner, oder ein nahestehender Verwandter ersten Grades ein Leader- Projekt umsetzen möchte, an einem Projekt beteiligt ist oder als Anbieter bei einem LAG Projekt auftritt und dabei eine Stimme im Gremium hat. Wenn diese oder die Unvereinbarkeitsbestimmungen des

Bundesvergabegesetzes zutreffen, darf die betroffene Person nicht an der Abstimmung zum Projekt teilnehmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem er das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, welche gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. verfolgen. (im Sinne des §34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation)